

# Wahl- und Geschäftsordnung der BSV Essen

## § 1 Allgemeines

Die Wahl- und Geschäftsordnung gilt für alle Gremien der BSV Essen.

## § 2 Redeleitung

Die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK) wird durch ein Tagespräsidium geleitet werden, welches durch die Konferenz gewählt wird. Der Bezirksvorstand hat Vorschlagsrecht. Bezirksvorstandssitzungen werden von der/dem BezirksSchülerInnenSprecherIn oder einerM der VertreterInnen geleitet.

## § 3 Rederecht

Das Wort wird von der Sitzungsleitung in quotierter Reihenfolge erteilt. Redeberechtigt sind alle SchülerInnen Essen, so wie die BezirksverbindungslehrerInnen. Auf Antrag kann das Rederecht auch Gästen erteilt werden.

## § 4 Antragsrecht

Anträge können nur die, für das entsprechende Gremium gewählten SchülerInnen stellen (Bezirksdelegierte bzw. Bezirksvorstandsmitglieder).

## § 5 Anträge

Es gibt inhaltliche Anträge; wie den von der Konferenzleitung vorgeschlagenen Leitantrag, Einzelanträge oder sich auf eben genannte bezogene Änderungsanträge, so wie Anträge zur Geschäftsordnung, als auch Anträge zum Abstimmungs- und Wahlverfahren. Eine Antragsfrist gibt es nur bei Änderungsanträgen zur Wahl- und Geschäftsordnung, so wie zur Satzung des Verbandes (näheres Erklärt die Satzung des Verbandes).

### 5.1 Anträge zur Geschäftsordnung

Es gibt folgende Anträge zur Geschäftsordnung:

1. Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte
2. Antrag auf Schluss der Generaldebatte
3. Antrag auf Schließung der RednerInnenliste
4. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
5. Antrag auf die Vertagung des Tagungsordnungspunktes
6. Antrag auf Vertagung der Sitzung

Die Anträge zur Geschäftsordnung können nur von DelegiertInnen gestellt werden, die noch nicht zum Thema gesprochen haben.

### 5.2 Anträge zum Abstimmungs- und Wahlverfahren

Es gibt folgende Anträge zum Abstimmungs- und Wahlverfahren:

1. Antrag auf geheime Wahl bzw. Abstimmung
2. Antrag auf namentliche Wahl bzw. Abstimmung
3. Antrag auf Wahl bzw. Abstimmung per Hammelsprung
4. Antrag auf Wahl bzw. Abstimmung im Block

Anträge zum Abstimmungs- und Wahlverfahren gelten als Anträge zur Geschäftsordnung.

## § 6 Antragsverfahren

6.1 Einzelanträge: Bei Einzelanträgen (inklusive eines möglichen Leitantrages) wird zu erst von der/dem AntragsstellerIn eine Fürrede gehört. Danach erhalten die Antragsberechtigten die Möglichkeit eine Gegenrede inhaltlich oder formal

zu halten. Inhaltliche Gegenreden haben Vorrang vor den formalen. Erfolgt keine Gegenrede ist der Antrag automatisch angenommen. Nach der ersten Gegenrede eröffnet die Redeleitung die Generaldebatte, bis niemand mehr auf der Redeliste steht oder die Debatte per Antrag zur Geschäftsordnung geschlossen wird.

6.2 Änderungsanträge: Bei Änderungsanträgen zur Geschäftsordnung wird nur eine Für- bzw. eine Gegenrede gehört und dann zur Abstimmung geschritten, außer die Konferenz bzw. Sitzung entscheidet sich für einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Eröffnung der Generaldebatte. Erfolgt keine Gegenrede, weder inhaltlich noch formal, ist der Antrag automatisch angenommen.

6.3 Widerspruch von Anträgen: Stehen mehrere Anträge im Widerspruch zu einander, entscheidet die Redeleitung, welcher der weitestgehende der vorliegenden Anträge ist und wird dieser zuerst behandelt. Erhält ein Antrag die Notwendige Mehrheit so fallen die ihm nachkommenden und im widersprechenden Anträge weg.

## § 7 Abstimmungsverfahren

Alle inhaltlichen Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung benötigen eine einfache Mehrheit außer:

1. Antrag auf Eröffnung der Generaldebatte (1/3 der Anwesenden Antragsberechtigten dafür)
2. Anträge zur Änderung der Satzung oder der Wahl- und Geschäftsordnung (siehe Satzung)

Es wird, wenn vom Gremium nicht anders verlangt, per Handzeichen abgestimmt.

## § 8 Wahlverfahren

Jeder SchülerIn der Stadt Essen kann gewählt werden. Zur Gewährleistung der Arbeit hat der alte Bezirksvorstand Vorschlagspflicht. Die KandidatInnen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor und stellen sich im Anschluss einer KandidatInnenbefragung.

Wenn das Gremium es nicht anders beschließt, wird in alphabetischer Reihenfolge per Handzeichen gewählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten bekommt.

## § 9 Inkrafttreten

Die Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Essen, den 08.02.2007